

Schmewitz, Häslein, Kaseritz, Parossensa, Krostitz, Schweinerden, Lukau, Panschwitz, Kriepitz, Jauer, Konnewitz, Raschwitz, Mittelburkau; Wittigenau, Düringshausen (Türkenhausen, wendisch Niemcz), Reudorf, Dubring, Höske (auch Horte), Ketten, Zellsdorf, Saalan; Glaubitz, Idlitz, Keule, Libon, Laske, Leutwitz, Ostro, Prieschwitz, Prausdorf, Prawotitz, Seuritz, Schiedel, Schönbach, Tschaschwitz, Tschischkowitz, Rosenthal, Ralbitz, Raupitz, Riesendorf, Wedro, Hausdorf, Neustädte, Bernbruch, Weisnausitz, Spittel und Spittwitz. An einigen dieser Dörfer und zwar an Connewitz, Glaubitz, Ostro, Seuritz, Schmewitz, Wendisch-Basitz, Hösigen, Neustädte, Burkau, Bernbruch, Spittel und Spittwitz stehen dem Kloster nur Antheile zu; Pfarrkirchen sind darunter: Wittigenau, Krostitz, Ralbitz und Nebelschütz, wo auch das Kloster, wie über die evangelisch-protestantischen Ortshaupten des Eigenschen Kreises, die Collatur hat. Rittergüter besitzt das Kloster zu Idlitz, Kriepitz und Spittwitz. Von diesen Ortshaupten sind gegenwärtig Preussisch: Wittigenau, Dubring, Ketten, Saalan, Höske, Düringshausen und Keule. Demnach hat Marienstern 1 Stadt (Wittigenau) und 8 Dörfer im Preussischen, und 1 Stadt (Bernstadt), 39 Dörfer und 17 Dorfanteile in Sachsen.

Die Zahl der Abtissinnen und eine ununterbrochene Reihe derselben können wir nicht angeben so wenig wie die Namen der ersten Abtissinnen, und letztere um so weniger, da wir nicht wissen, ob jene beiden Schwestern des Stifteres, Anna und Amabilis v. Camenz; nur Abtissinnen des älteren Klosters zu Camenz; oder eine derselben bereits zu Marienstern regiert habe. Die Namen der uns bekannten Abtissinnen sind aber folgende: 1348 Adelheid, 1359 Kunigunde, 1377 Amabilis v. Colditz, 1383 Anna v. Camenz, 1416 Sophia v. Lessing (Lysing), 1448 Adelheid, 1465 Barbara, 1497 Elisabeth v. Haugwitz, 1502 Elisabeth v. Schreibersdorf, 1527 Margaretha v. Mehradt, 1553 Anna v. Baudisch, 1566 Christina v. Baudisch, 1594 Lucia, 1607 Catharina Colditz, 1620 Ursula Weisshaupt, 1623 Dorothea Schubert, 1645 Anna Margaretha Dorn, 1664 Catharina Benade, 1689 Ottilie Häntschel, 1710 Cordula Sommer, 1746 Josepha Elger, 1761 Clara Trautmann, 1783 Bernarda Kellner, 1801 Vincentia Marschner und seit 1830 die gegenwärtige Frau Abtissin und Domina, Benedicta Juliana Soehler.

Ueber die innere und äußere Verfassung des Klosters Schweigen wir billig, indem wir in Bezug darauf nur dasselbe anführen müssen, was wir bereits bei der Beschreibung von Marienthal mitgetheilt haben, indem in beiden Klöstern völlig dieselbe Verfassung besteht. Wir verweisen daher unsere Leser auf unsern Artikel über Marienthal und bitten insbesondere p. 350 nachzuschlagen. Ueberhaupt vermögen wir, aus Mangel an Quellen, über Marienstern weit weniger anzugeben, als über Marienthal; denn Marienstern hat noch keinen so wackern Geschichtschreiber, wie Marienthal an Schönfelder gefunden. Doch die Vergleichung der Geschichte Mariensterns mit der von Marienthal, kann manche Dunkelheit erklären und aus der Analogie manchen Schluss machen lassen.

Das Kloster erhielt oft, wie Marienthal, Bestätigungsurkunden; so bestätigte König Wenzel (König Wenzlaw), dem Kloster alle Privilegien, Prag am St. Georgentage 1407; und Kaiser Matthias thut dasselbe, d. d. Breslau, 17. Sept. 1474. Und die Wahl einer Abtissin bestätigte Kaiser Joseph, Wien, den 7. Juli 1700. Dasselbe geschieht von demselben Kaiser, den 7. Juli 1710. Da wir nun in demselben Jahre finden, daß Cordula Sommer als Abtissin die Bernstädter Privilegien bestätigt habe, so ist wohl anzunehmen, daß die Abtissin Sommer erst in diesem Jahre gewählt worden sei. Da wir aber 1689 Ottilie Häntschel als Abtissin finden, so vermögen wir nicht zu sagen, ob zwischen diesen beiden eine uns unbekannt Abtissin regiert habe, oder ob die Urkunde Kaiser Josephs vom Jahre 1700, freilich etwas spät, die Wahl der Ottilie Häntschel bestätigt. Jedenfalls fehlt es an wehren Bestätigungsurkunden keineswegs, nur sind wir nicht im Stande gewesen, zu ihrer Kenntniß zu gelangen.

In gleicher Weise verließ wiederum das Kloster den ihm untergebenen Ortshaupten Bestätigungsurkunden von Privilegien und Freiheiten. So erhielt im Jahre 1349 die Stadt Wittigenau ein Marktprivilegium. Wir sehen dies aus einer Urkunde, deren Inhalt das von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften herausgegebene Urkundenverzeichnis also angiebt: Karolus rex conventui sacromoniam stelle S. Mariae gratiam facit, quod incolae oppidi Witthgnow habere debeant singulis septimanis in secundis feriis forum, et actus torales exercere, quales ceterae civitates Budissin, Gorlicz, Luban, Lobaw, Kamenz, emendo et vendendo. d. in castris prope Spremberg. MCCCXLIX, xj. Octob.

Der Verleihung von Privilegien vom Kloster, erfreute sich vornehmlich Bernstadt. Abtissin Adelheid giebt den Wollenwebern daselbst gewisse Artikel, am Trinitatisfeste 1352. Anna v. Baudisch „eptschen zu Marienstern“ befreit auf's Neue das Städtchen Bernstadt, confirmirt dessen Artikel und begnadigt es mit einem Wochenmarkte. Sonntag nach Margarethe 1554. Dasselbe thut Abtissin Christine v. Baudisch, am Bartholomäustage 1566, und nochmals im Jahre 1589, Dienstags nach Judica. Die Artikel der Schuhmacher zu Bernstadt bestätigte Abtissin Dorothea Schubert, den 28. Mai 1620; die bernstädter Privilegien überhaupt, Ursula Weisshaupt, 15. Apr. 1621. Dieselbe Abtissin bestätigte im genannten Jahre die dasigen Innungen der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner, Würtner, Fischer, Sporer und Schwertsfeger; und die Innung der Schneider wird an Phil. Jacob, 1644 von Anna Margaretha Dorn bestätigt, welche 1649, am Tage Mar. Magd. die bernstädter Freiheiten überhaupt bestätigte, welches wiederum Catharina Benade im Jahre 1665 thut, wie sie auch 1670, den 24. Dec., die Artikel der Töpfer bestätigt. Ottilie Häntschel bestätigt wiederum die bernstädter Freiheiten, den 10. März 1698, so wie Cordula Sommer, den 10. Mai 1710, Josepha Elger, den 16. Sept. 1750 und Clara Trautmann den 16. Sept. 1767. Letztere Abtissin bestätigte auch die Kaufmannsinnung daselbst, den 6. Aug. 1779, und die Artikel der Seiler, den

3. Juli 1781, während hinwieder der dienstägige Wochenmarkt zu Bernstadt, d. 4. Mai 1772 vom Churf. Friedrich August bestätigt wird.

Mit der Stadt Camenz kam das Kloster, nachdem es aus der Stadt hinaus verlegt war, nicht aus aller Verbindung. So scheint vornehmlich die Abtissin des Klosters die Stelle des Pfarrers und die Altäre der Pfarrkirche zu Camenz zum Theil zu verwalten gehabt zu haben; das zeigt zunächst eine Urkunde von 1377, (Dom. vor Miseric.) des Inhalts: Amabilis v. Colditz, Eptissin zu Morgenstern spricht eine Sun (Eöhnung) zwischen irem capellan Johanns, pfarrer zu Camenz, und dem rathe daselbst, dass die kirchenveter von dem heiligtum S. Jost dem pfarrer alle Jar geben 4 schok breiter groschen, desswegen der pfarrer einen capellan halten soll, der da alle Tage eine messe lieset, und alles opfer, das uff dem Altar, die taffel oder in stock gelegt wirt, der capellen bleibe one dass der pfarrer ein teyl haben sal; und eine andre vom Jahr 1416, folgenden Inhalts: Sophia von Lysing (Lessing) eptissin, Nicolaus schönbeier pfarr zu Camenz und der rath daselbst, bekennen, von des Lehnswegen des altars aller heiligen in der pfarrkirche zu Camenz, das die eptissin auf diesmal belehnet hat Kr Johann copschitz eins closters probst, so, dass wenn die lehn wieder verfaellt, soll ein burgermeister das lehn reichen, und denn der pfarrer; d. Morgenstern, 1416 sonnabends nach mitfasten; und endlich eine Urkunde vom Jahr 1383: Anna von Camenz, Eptissin zu Merginstern, Johannes pfarrer zu Camenz und Peter reynbis burgermeister daselbst, leihen Reinhardt von blassdorf den altar aller heiligen, der zu Camenz liegt mitten in der Kirchen. Geg. 1383 am tage der heiligen sente Cecilien. Uebrigens entstand zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Streit über verschiedene Kirchenkleinodien, denn am 8. Jun und 11. Sept. 1537, von Prag aus, rescribirt König Ferdinand an die Oberlausitzischen Stände wegen der Kirchenkleinodien; und mittelst Befehls vom 13. Aug. 1537 fordert derselbe König den Rath zu Camenz nach Prag, um mit dem Kloster Marienstern wegen der aus dem Kirchenlehn genommenen Kleinodien der Güte zu pflegen. Ein Vergleich kam Freitag nach Barbara 1537 zu Stande. Es hatte nämlich König Ferdinand von der Stadt Camenz ein Darlehn von 9000 Gulden verlangt, zu dessen Herbeischaffung der Rath einen Theil der Kirchenkleinodien einschmelzen lassen und daraus 1369 Mark 32 Gr. 4 Pf. gelöst hatte. Darüber war ein Streit zwischen dem Kloster, welches das Pfarrlehn zu Camenz zu vergeben hatte, und dem Rathe, welcher die Kirchenkleinodien wieder herbeigeschafft wissen wollte. Königliche Commissarien untersuchten die Kirchenschätze und fanden 1544 immer noch 13 Kelsche und 2 Monstranzen. Damals schon gab es zu Camenz eine evangelisch gesinnte Parthei.

Auch stand das Kloster noch in einiger Verbindung mit dem Camenzer Hospitale, welches an der Stelle von Bernhard, damals Domprobst von Meissen, errichtet wurde, wo einst das Kloster stand, bevor es die Nonnen verließen und Marienstern bezogen. Dies zeigen zwei Urkunden folgenden Inhaltes: Adelheydis Abbatisse et conventus in stella S. Marie concordia cum civibus oppidi Kamenz super hospitali ante muros dicti oppidi et pertinenciis ejus, molendinis, rubeto quod dicitur der Forst, duobus mansis et dimidio, item de constitutione procuratoris seu rectoris dicti hospitalis; d. MCCCXLVIII, prid. cal. Juny. Und: Adelheydis abbatissa in monasterio Stelle S. Marie, cum Petrus sacerdos molendinum hospitalis ante muros oppidi Camencz ad vite tempora pro certa pecunia comparasset, ad contractum, quem cum fratre suo Nicolao Went cive in Camencz facere conatur, ad sensum adhibet. d. MCCCCLV. Das Kloster scheint demnach die Ober- oder doch Mitaufsicht über jenes Hospital, seine Besitzungen und seine Verwaltung gehabt zu haben.

Daß das Kloster Marienstern, wie noch jetzt, seine eigne Gerichtsbarkeit bereits in früherer Zeit hatte, und dieselbe sich zu verwahren suchte, sehen wir aus einer Streitigkeit, welche über diesen Gegenstand zu Ende des 15. Jahrhunderts entstand. Das Kloster besaß nämlich mehrere Güter „im Görlitzschen Lande“ (damit sind wohl die Güter des Eigenschen Kreises gemeint, weil in einer später zu beziehenden Urkunde von den Gütern zu Benstorf die Rede ist;) und ward daselbst in der Ausübung eines Theiles seiner Gerichtsbarkeit gehindert, weshalb Abtissin Elisabeth im Jahr 1491 den Rath und die Stadt Görlitz bei dem königlichen Landvogt Sigmund v. Wartenberg zu Rudissin verklagte. Hier auf bestimmte genannter Landvogt, Dienstags nach Antonius 1491, einen Tag zur Vergleichung, und „erkennt“ am Tage Maria Reinigung genannten Jahres „dem styfft und juncfrawencloster zu Marienstern und den von Görlitz tzymliche und gelegeliche tzeit und stell, also das bynnen der tzeit beyde parth gedult und leyden haben. Nun scheint diese Angelegenheit in die Länge gezogen worden zu sein, denn erst beim Jahr 1497 finden wir, daß „Sigmund von Wartenberg, voitt, peremptorie den rath zu Gorlitz gegen Prage wegen irthum und gebrechen mit dem closter zu Marienstern uff den gutern zu Bernstorff“, „vorheischet und ladet. Hierauf, noch in demselben Jahre Montags nach Quasimodogeniti, „mechtiget der rath zu Gorlitz etliche rathisfreunde; wegen anlage des closters Marienstern, und der manschaft des Gorlitzschen weichbildes zu gute und recht. Doch kam auf dem Wege des Vergleichs die Sache nicht in Ordnung, sondern erst der Ausspruch des Königs Ladislaw endigte die Streitigkeit, indem der König, Prag, Mittwoch nach Bonifacii: „einen spruch thut, zwischen den clostern Marienstern, Marienthal (welches in dieser Angelegenheit seiner Gerichtsbarkeit wegen auch betheilig sein mochte), der ritterschaft und Manschaft des Gorlitzschen weichbildes, vnd der stadt daselbst, der gerichte, mitleidung, achte, lehensachen, vnd des königlichen richters halber,“ dessen erster und fünfter Punkt, welche hier uns blos angehen, folgenden Inhalts ist: Es solle die Ritterschaft ihre Gerichte haben und behalten, wie vor diesem; jedoch solln Mord, Raub, Brand, Dieberei, Lähmung und Verrätherei vor dem königlichen Voigt oder Erbrichter und den Schöpfern der Stadt daselbst, gerechtfertigt werden; und ferner: die Klöster Marienstern und Marienthal sollten zwar ihre Gerichte völlig haben und derselben brauchen; allein die obgenannten 6 Stücke sollten den königlichen Gerichten zu Görlitz allwege und ewiglich vorbehalten sein. Demnach scheint die Civilgerichtsbarkeit dem Kloster die Criminalgerichtsbarkeit hingegen dem königl. Voigt nebst dem Görlitzer Schöpffen übertragen worden zu sein.

(Beschluß folgt.)

Hierzu als Beilagen:

1.) Pulsnitz. 2.) Oberleutersdorf (2te Ansicht).

Verlag von Hermann Schmidt in Dresden. — Buchdruck von Ernst Blochmann in Dresden.